

Geschäftsordnung der Studien-Koordinationsgruppe GLES

§0 Präambel (siehe IEDI-Verfahrensvereinbarung § 0)

- (1) 2017 hat GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften die Verantwortung für die Koordination, Verwaltung und Finanzierung der German Longitudinal Election Study (GLES) übernommen. Die Studie ist bei GESIS in der Integrierten Erhebungs- und Dateninfrastruktur (IEDI) gemeinsam mit anderen zentralen Umfragestudien der Sozialwissenschaften zusammengefasst.
- (2) GESIS verpflichtet sich, dem Rat der Studienkoordinationsgruppe GLES (KG GLES) Folge zu leisten, sofern nicht finanzielle, rechtliche oder organisatorische Rahmenbedingungen Anpassungen notwendig machen.

§1 Aufgaben

Die KG GLES und GESIS führen in enger Kooperation die German Longitudinal Election Study (GLES) durch. Dabei wird das Forschungsprogramm der GLES von der KG GLES gestaltet. GESIS zeichnet sich für die Finanzierung, Verwaltung und Organisation der Studie sowie die Aufbereitung, Dokumentation, Distribution und Archivierung der Daten der GLES verantwortlich. Die KG GLES kann sich aktiv in alle Arbeitsschritte einbringen. Zudem obliegt GESIS die Verantwortung, die KG GLES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Die Aufgaben der KG GLES umfassen im Einzelnen:

- a. Die KG GLES bestimmt die inhaltliche und methodische Gestaltung der GLES.
- b. Die KG GLES gewährleistet und organisiert die Einbindung der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft. Hierzu wird sichergestellt, dass *mindestens einer* der folgenden, ggf. ergänzt durch weitere, Beteiligungsmechanismen Anwendung findet (IEDI-Verfahrensvereinbarung § 3(3)):
 - offene Ausschreibung für Module/Fragen während der Fragebogenentwicklung,
 - Entwurfsversionen der Fragebögen werden nach ihrer Fertigstellung offen zur Kommentierung bereitgestellt und/oder
 - offene Ausschreibung zur Beauftragung externer methodischer oder inhaltlicher Expertise.
- c. Die KG GLES erörtert weitergehende supplementäre Impulse aus der Fachgemeinschaft und unterstützt diese nach Möglichkeit.

§2 Zuständigkeiten und Entscheidungsverfahren

- (1) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der GLES werden von den Mitgliedern der KG GLES einvernehmlich entschieden. Dazu zählen unter anderem:
 - die Entscheidung über die Durchführung von Umfragestudien der GLES,
 - die Allokation der von GESIS zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auf die Datenerhebungen der GLES sowie
 - für die einzelnen Umfragestudien die inhaltliche Gestaltung von Ausschreibungen, Erhebungsdesigns und -modalitäten sowie die Instrumentierung.

- (2) Die einzelnen Mitglieder der KG GLES sind jeweils für spezifische Umfragestudien der GLES zuständig. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Kompetenz- und Interessenprofil der KG-Mitglieder und werden von der KG GLES nach den Präsidiums- und Vorstandswahlen der DGfW festgelegt und bekannt gegeben. Entsprechend dieser Zuständigkeiten stehen die KG-Mitglieder regelmäßig in Kontakt zu den zuständigen Mitarbeitenden bei GESIS. Im Rahmen der KG-Treffen berichtet GESIS über den aktuellen Stand der Zusammenarbeit in den einzelnen Studienteilen.
- (3) Bei Unstimmigkeiten zwischen GESIS und der KG GLES kann der wissenschaftliche Beirat von GESIS zur Schlichtung eingeschaltet werden.

§3 Sitzungen & Berichterstattung

- (1) GESIS und die KG GLES informieren sich gegenseitig beständig und rechtzeitig über alle wesentlichen Entwicklungen, die die GLES betreffen.
- (2) Bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der KG GLES berichtet GESIS ausführlich über den aktuellen Stand der Bearbeitung und informiert über die Arbeitsplanung. Prioritäten werden einvernehmlich festgelegt.

Die Sitzungen werden in Absprache mit den KG-Mitgliedern von GESIS organisiert. Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die KG GLES ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Uneinigkeit unter den KG-Mitgliedern wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Kann keine Mehrheit erzielt werden, wird der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben. Kann dort ebenfalls keine einfache Mehrheit gefunden werden, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten. Neben den Mitgliedern der KG nehmen von Seiten GESIS die für die GLES verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeitenden an den Sitzungen teil. Zudem können bei Bedarf Gäste eingeladen werden.

§4 Mitgliedschaft und Bestellung

- (1) Die KG GLES bindet die wissenschaftliche Community mit Interesse an Wahlen in Deutschland ein. Entsprechend der Studieninhalte besteht die Zielgruppe aus wissenschaftlichen Wahlforscherinnen und Wahlforschern. Diese sind in der Deutschen Gesellschaft für Wahlforschung (DGfW) organisiert, aus der sich die Mitglieder der KG GLES rekrutieren.
- (2) Mitglieder sind die oder der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden der DGfW. Zur Betreuung einer Bundestagswahlstudie kann der Vorstand der DGfW durch einstimmiges Votum ein weiteres Mitglied kooptieren, sofern dies zur Verbesserung der wissenschaftlichen Qualität für sinnvoll gehalten wird.
- (3) Eine Nominierung entfällt, da die Mitglieder der KG GLES aus den Mitgliedern der DGfW gewählt werden (siehe dazu Satzung der DGfW). Mitglied der DGfW kann werden, wer sich als Person wissenschaftlich ausgewiesen mit Wahl- und Wählerstudien beschäftigt und an einer wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung der DGfW wählt in der Regel alle vier Jahre. Die Regularien der Wahl können der Satzung der DGfW entnommen werden.

- (5) Die Dauer der Mitgliedschaft in der KG GLES richtet sich nach den Regeln für die Mitgliedschaft im Vorstand der DGfW gemäß deren Satzung.
- (6) Sofern eine nach diesem Verfahren durchgeführte Nominierung oder Auswahl durch Mitglieder der KG oder Externe beanstandet wird, steht der Wissenschaftliche Beirat von GESIS als unabhängige Konfliktlösungsinstanz zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Vertretung des Wissenschaftlichen Beirates im Ständigen Ausschuss der IEDI.
- (7) Die Koordinationsgruppe berichtet dem Ständigen Ausschuss jährlich über Nominierungs- und Auswahlverfahren und deren Ergebnisse.

§5 Vorsitz

Die KG GLES wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für die Dauer einer Amtszeit von in der Regel vier Jahren.

Der/die Vorsitzende oder einer/eine ihrer Stellvertreter/innen vertritt als Sprecher/in die KG GLES im Ständigen Ausschuss der IEDI.

§6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der KG GLES sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die anfallenden Reisekosten nach den Bestimmungen des für GESIS einschlägigen Reisekostengesetzes erstattet.

§7 Organisatorische Unterstützung

GESIS obliegt die Verantwortung, die Mitglieder der KG GLES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies geschieht zum einen in organisatorischer Hinsicht durch die Organisation und Vorbereitung der Sitzungen der KG GLES sowie durch die Protokollführung. Zum anderen unterstützen die für die GLES zuständigen Mitarbeitenden bei GESIS die KG auch in, die GLES betreffenden, methodischen und inhaltlichen Belangen.

§8 Gültigkeit

Die Kooperationsvereinbarung vom 12.10.2010 zwischen GESIS und der DGfW geht in dieser Geschäftsordnung (in Verbindung mit der IEDI-Verfahrensvereinbarung vom 31. Mai 2017) auf. Sie kann in Absprache zwischen der KG GLES und GESIS jederzeit verändert werden, sofern die Maßgaben der IEDI-Verfahrensvereinbarung dadurch nicht berührt werden.

Verabschiedet am 15. November 2019